Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		**Drucksache** **DS0162/18** **Öffentlichkeitsstatus** öffentlich	**Datum** 11.04.2018
Dezernat: II	**FB 02**		

Beratungsfolge	**Sitzung** **Tag**	**Behandlung**	**Zuständigkeit**
Der Oberbürgermeister	08.05.2018	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Finanz- und Grundstücksausschuss	23.05.2018	öffentlich	Beratung
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	24.05.2018	öffentlich	Beratung
Stadtrat	14.06.2018	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen **Amt 30, FB 32**	**Beteiligung des**	**Ja**	**Nein**
	RPA		
	KFP		
	BFP		

Kurztitel

Neufassung der Hundesteuersatzung ab dem 01.07.2018

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg beschließt die Neufassung der Hundesteuersatzung ab dem 01.07.2018 in der als Anlage beigefügten Fassung.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe	x	ja		nein

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
		ja, Nr.			nein
Maßnahmebeginn/Jahr	**Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt**				
	JA		**NEIN**	**x**	

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt
Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	**Euro**	**Kostenstelle**	**Sachkonto**	**davon**	
				veranschlagt	**Bedarf**
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	**Euro**	**Kostenstelle**	**Sachkonto**	**davon**	
				veranschlagt	**Bedarf**
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung
Investitionsnummer:
Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	**Euro**	**Kostenstelle**	**Sachkonto**	**davon**	
				veranschlagt	**Bedarf**
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	**Euro**	**Kostenstelle**	**Sachkonto**	**davon**	
				veranschlagt	**Bedarf**
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert		
☐	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)	
☐	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)	
		☐ Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
		☐ Anlage Kostenberechnung
☐	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)	
		☐ Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
		☐ Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:	
Buchwert in €:	
Datum Inbetriebnahme:	

Anlage neu	
	JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20…					

federführendes(r) Amt/Fachbereich	Sachbearbeiter Frau Daniel	Unterschrift AL / FBL Herr Dr. Hartung

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r)	Unterschrift	Herr Zimmermann

Termin für die Beschlusskontrolle	

Begründung:

Mit der Neufassung der Hundesteuersatzung sollen u.a. Vereinfachungen durch den Wegfall des Schriftformerfordernisses für An- und Abmeldungen und durch Änderungen bei den Bestimmungen für den Beginn und dem Ende der Hundesteuerpflicht erreicht werden. Durch den Wegfall des Schriftformerfordernisses wird die Voraussetzung für eine einfache elektronische Kommunikation für die A- und Abmeldungen geschaffen. Dem vielfach geäußerten Wunsch nach einer telefonischen An- oder Abmeldung kann ebenfalls entsprochen werden.

Die finanziellen Auswirkungen sind gering. Mit den vorgeschlagenen Satzungsänderungen können die Steuerfestsetzungen und Antragsbearbeitungen schneller und mit einem geringeren Aufwand erfolgen. Einsparungen werden sich außerdem ergeben, wenn die elektronischen Formulare maschinell weiterverarbeitet werden. Die Voraussetzung hierfür wird mit dem Satzungsentwurf geschaffen. Durch den geringeren Bearbeitungsaufwand können Rückstände aus der Verfolgung anonym gemeldeter oder behördlich festgestellter und zuvor nicht steuerlich angemeldeter Hundehaltung aufgeholt werden. Die Mindereinnahmen können mit Hundesteuermehreinnahmen kompensiert werden. Für eine Änderung der Hundesteuersätze besteht daher aus Sicht der Verwaltung kein Anlass.

Die einzelnen Änderungen werden nachfolgend begründet:

Zu § 2 Ab. 2:

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 16.05.2007 (10 C 1.07) festgestellt, dass ein Diensthund nicht im eigenen Interesse oder im Interesse der Familie in den Haushalt aufgenommen wird, sondern aufgrund einer dienstlichen Verpflichtung, die mit Entgelt oder Anrechnung von Arbeitszeit abgegolten wird. Der Aufwand wird deshalb nicht durch die persönliche, private Lebensführung veranlasst und unterliegt daher nicht der Hundesteuer. Mit der Ergänzung: „im eigenen Interesse oder im Interesse von Haushaltsangehörigen“ wird der Definition des Bundesverwaltungsgerichts klarstellend gefolgt. Eine Änderung in der Verwaltungspraxis ist damit nicht verbunden. Finanzielle Auswirkungen sind nicht vorhanden.

Zu § 2 Abs. 3 (neu):

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat in seinem Urteil vom 15.09.2010 (2 S 811/10) ausgeführt, dass Hundesteuer nur erhoben werden kann, wenn und soweit das Halten von Hunden persönlichen (privaten) und nicht beruflichen Zwecken dient. Diese Auffassung hat sich inzwischen allgemein durchgesetzt. Die beruflichen Zwecken dienende Hundehaltung unterliegt nicht der Hundesteuer. Diesem Umstand wurde in Magdeburg bereits mit der Einschränkung auf persönliche Zwecke Rechnung getragen. Eine Zuordnung der Hundehaltung zu beruflichen Zwecken kann nur angenommen werden, wenn die Berufs- oder Gewerbeausübung ohne die Hundehaltung nicht möglich wäre oder ohne die Hundehaltung der Erwerbszweck erheblich erschwert würde. Zur Vereinfachung dieser Prüfung wurde im Jahr 2012 Kontakt mit dem Finanzamt Magdeburg aufgenommen. Im Ergebnis erteilt das Finanzamt seit dem Jahr 2013 auf Antrag des Hundehalters vorläufige und endgültige Bescheinigungen über die vollständige Anerkennung des Betriebsausgabenabzuges für die Kosten der Hundehaltung. Mit dieser Bescheinigung kann der Hundehalter die berufliche Verwendung des Hundes nachweisen. Finanzielle Auswirkungen sind nicht vorhanden.

Zu § 2 Abs. 3 (alt) – neu § 2 Abs. 4:

unverändert

Zu § 2 Abs. 4 (alt) – neu § 2 Abs. 5:

Zur Klarstellung soll die aus der Rechtsprechung (OVG Rheinland-Pfalz vom 20.05.2014 - Az. 6 A 11242/13, VwG Magdeburg vom 06.11.2014, Az. 2 A 226/12 MD) hergeleitete Haushaltsdefinition

in die Satzung aufgenommen werden. Danach ist maßgeblich, ob die baulich-räumlichen Verhältnisse der Wohnung bzw. des Hauses so beschaffen sind, dass der Hund typischerweise nur mit dem Wissen und Wollen aller zur Hundesteuer herangezogenen Haushaltsangehörigen in den Haushalt aufgenommen werden kann. In diesem Fall liegt im Sinne des Hundesteuerrechts ein gemeinsamer Haushalt vor. Finanzielle Auswirkungen sind nicht vorhanden.

Zu § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 (alt) – neu § 3 Abs. 1 und Abs. 2:

Bisher entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen wird oder der Halter mit Hund zuzieht. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Hundehaltung beendet wird.
Bei Weitergabe des Hundes im Stadtgebiet kommt es zu einer doppelten Hundesteuerfestsetzung für den Abgabemonat beim früheren und beim neuen Hundehalter, die erst durch einen Antrag nach § 5 Abs. 4 Satz 2 der Hundesteuersatzung beseitigt werden kann. Dies gilt auch bei Zuzug mit Hund, da in der Regel die Hundesteuerpflicht in der früheren Gemeinde mit Ablauf des Wegzugsmonats endet. Die Anrechnung der für diesen Monat bereits entrichteten Hundesteuer konnte durch Antrag nach § 5 Abs. 4 Satz 1 erfolgen.
Es wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und auch zur Erhöhung der Akzeptanz der Satzungsregelung vorgeschlagen, den Beginn der Steuerpflicht auf den Beginn des Folgemonats zu verschieben. Die Auswirkungen sind beispielhaft aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich.

Sachverhalt	Beginn Steuerpflicht alt	Beginn Steuerpflicht neu
Aufnahme des Hundes am 29.05.	01.05.	01.06.
Wurftag des Hundes 29.05.	01.08.	01.09.
Zuzug 29.05.	01.05.	01.06.
Pflegebeginn 29.05.	01.07.	01.08.

Bei ca. 2.000 Anmeldungen pro Jahr ergeben sich durch Verschiebung des Beginns der Steuerpflicht Hundesteuermindereinnahmen von maximal 16.000 Euro.

Zu § 3 Abs. 2 (alt) – neu § 3 Abs. 3:

Häufig wird aus unterschiedlichen Gründen die Frist von 14 Tagen zur Abmeldung des Hundes versäumt und dieses Versäumnis erst bei dem jährlichen Lastschrifteinzug der Hundesteuer oder durch die Mahnung bemerkt.
Zukünftig soll auch eine rückwirkende Beendigung der Steuerpflicht ermöglicht werden, wenn ein Nachweis vorgelegt wird. Als Nachweis wird u.a. eine Bescheinigung des Tierarztes über die Einschläferung des Hundes, ein Kaufvertrag oder eine Umzugsmeldung aus dem Melderegister anerkannt. Dadurch lassen sich Probleme bei der Einziehung der Hundesteuer für Zeiträume vermeiden, in denen der Hund nicht mehr vom Hundehalter gehalten wird. Sollten durch die verspätete Abmeldung und eventuelle Nichtzahlung der Hundesteuer Säumnisfolgen (Säumniszuschlag, Mahngebühren, Vollstreckungskosten) entstanden sein, bleiben diese grundsätzlich bestehen.

Bei ca. 100 nicht fristgerechten Abmeldungen pro Jahr ergeben sich durch die rückwirkende Beendigung der Steuerpflicht Hundesteuermindereinnahmen von ca. 10.000 Euro.

Zu § 3 Abs. 3 (alt):

Mit dem Absatz 2 wird eine rückwirkende Abmeldung ermöglicht. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist dadurch nicht mehr erforderlich.

Zu § 4:

Die Regelungen wurden in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 und § 6 Satz 2 aufgenommen.

Zu § 5 Abs. 2 (alt) – neu § 4 Abs. 2:

Die Fälligkeit in der Mitte des Jahres führte häufig zu Irritationen zum Besteuerungszeitraum (01.07.-30.06. statt 01.01.-31.12.) und zu den im Jahr der Abmeldung zu zahlenden Steuerbeträgen. Diese Irritationen werden bei Verlegung des Jahreszahltermins auf den 01.01. des Jahres vermieden. Es ist weiterhin möglich, die Hundesteuer in halbjährlichen, vierteljährlichen oder in besonderen Fällen auch monatlichen Teilbeträgen zu zahlen. Die Änderung der Jahresfälligkeit wird sich zunächst nur bei Neuanmeldungen auswirken. Für die übrigen Hundehalter bleibt es bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides bei der Fälligkeit laut ihrem letzten Bescheid. Eine Änderung kann jederzeit formlos beantragt werden. Finanzielle Auswirkungen sind nicht vorhanden.

Zu § 5 Abs. 4 (alt):

Durch die Verschiebung des Beginns der Steuerpflicht auf den Folgemonat wird die bisherige Regelung überflüssig.

Zu § 5a (alt) – neu § 5:

Die Aufnahme des Schriftformerfordernisses für die Lastschrifteinzugsermächtigung erfolgt lediglich klarstellend.

Zu § 7 Abs. 1 und Abs. 2 (alt):

Zukünftig soll die Schriftform entfallen. Die Vergünstigung soll bereits ab dem Monat der Beantragung gewährt werden können. Bisher konnte die Vergünstigung frühestens ab dem Folgemonat gewährt werden, so dass auch bei Anmeldung des Hundes die Steuer mindestens für einen Monat in voller Höhe zu zahlen war.
Bei ca. 140 neuen Anträgen auf eine Steuerermäßigung kommt es zu Hundesteuermindereinnahmen von ca. 560 Euro.

Zu § 7 Abs. 3 (alt):

Das bisherige Prüfverfahren für die Gewährung oder den Widerruf einer Steuervergünstigung war sehr aufwendig. In den wenigsten Fällen war die Vergünstigung wegen Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren zu versagen oder zu widerrufen. Aus diesem Grund soll diese Anforderung entfallen.

Zu § 7 Abs. 4 (alt):

Folgeänderung

Zu § 7 Abs. 5 (alt) – neu § 7:

Es reicht aus, wenn ein Hundehalter aus der steuerpflichtigen Haushaltsgemeinschaft die Anforderungen für eine Vergünstigung erfüllt. Die Vorschrift kann daher entfallen.

Zu § 8 Nr. 3:

Aus Gründen der Gleichbehandlung wurde die auf ein Jahr befristete Steuerbefreiung für Hunde aus Tierheimen nicht auf das Tierheim Magdeburg beschränkt. Laut aktuellen Satzungen mehrerer Großstädte wird dort die Steuerbefreiung für ein Jahr nur gewährt, wenn der Hund aus dem städtischen Tierheim aufgenommen wird.
Die örtliche Beschränkung ist zum einen üblich. Zum anderen ist die Steuerbefreiung als Anreiz zu

werten, um der Stadt zukünftige Unterbringungskosten zu ersparen. Daher entfällt das Argument eines möglichen Verstoßes gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung.
Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die auf ein Jahr befristete Steuerbefreiung ebenfalls an die Aufnahme eines Hundes aus dem Tierheim Magdeburg zu koppeln. Die weit überwiegenden Anträge wurden in der Vergangenheit für Hunde aus dem Tierheim Magdeburg gestellt.

Bei ca. 50 Hunden aus anderen inländischen Tierheimen, für die jährlich eine einmalige Steuerbefreiung gewährt wurde, belaufen sich die Hundesteuermehreinnahmen auf ca. 4.800 Euro im Jahr.

Zu § 8 Nr. 6 (neu):

Der Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V. beobachtet seit Jahren mit Sorge den Rückgang leistungsgeprüfter Jagdhunde in Magdeburg. Anschaffung, Ausbildung und vor allem Unterhalt dieser Tiere stellen für die Jagdhundeführer immer mehr eine Belastung dar. Sowohl die Kreisjägerschaft als auch der Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V. unternehmen seit Jahren Anstrengungen, damit ausreichend leistungsgeprüfte Jagdhunde den Jägerinnen und Jägern zur Verfügung stehen. Staatlich finanzierte Förderprogrammes stützen seit vielen Jahren diesen gesetzlich vorgeschriebenen Bereich.
Nach § 2 Abs. 3 Satz 1 Landesjagdgesetz ist die Jagd nur mit für den jeweiligen Einsatz erfolgreich geprüften, brauchbaren Jagdhunden auszuüben. Ein solcher Jagdhund muss mindestens jeweils für die Jagd in einem Jagdbezirk zur Verfügung stehen, bei jeder Such-, Drück- oder Treibjagd, bei jeder Jagd auf Wassergeflügel und bei jeder Baujagd mitgeführt werden und bei jeder Nachsuche eingesetzt werden.
Ein großer Teil der Mitglieder des Landesjagdverbandes Sachsen-Anhalt e.V. hält geprüfte Jagdhunde nicht zuletzt, um verletztes oder krankes Wild aufzufinden, zu stellen oder zu fangen. Dies erfolgt entsprechend der Vorgaben des Landesjagdgesetzes und des Tierschutzgesetzes. Diese Aufgaben sind auch Teil der Gefahrenabwehr.
Der Gesetzgeber sieht einen engen Zusammenhang zwischen Polizei- und Diensthunden sowie geprüften, brauchbaren Jagdhunden. Dies wurde ausdrücklich in der Änderung des HundeG LSA durch Gesetz vom 27.10.2015 normiert. Nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 HundeG LSA werden behördlich ausgebildete Polizei- und sonstige Diensthunde von Behörden oder erfolgreich geprüfte, brauchbare Jagdhunde im Sinne des § 2 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes gleichgesetzt. Insofern ist eine Steuerbefreiung für diese Jagdhunde analog zur Steuerbefreiung von Diensthunden gerechtfertigt. Die Prüfung auf Erfüllung der Voraussetzungen (vorliegende Prüfung vor dem Jagdverband oder Zuchtverband und der jagdliche Einsatz) erfolgt durch die untere Jagdbehörde (Bedienstete des Fachbereiches Bürgerservice und Ordnung), wobei alternativ diese Aufgabe ggf. auch der Jagdbeirat übernehmen könnte.
Bei ca. 30 Hunden belaufen sich die Hundesteuermindereinnahmen auf ca. 2.880 Euro im Jahr.

Zu § 11 Abs. 1:

Gemäß § 15 Abs. 3 HundG LSA ist der Hundehalter verpflichtet, der zuständigen Behörde unverzüglich nach Aufnahme der Hundehaltung das Geschlecht und Geburtsdatum des Hundes, die Kennnummer des Transponders, die Rassezugehörigkeit oder die Angabe der Kreuzung, den Namen und die Anschrift des Hundehalters und eine Bescheinigung über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung zu übermitteln.
Diese Anmeldung beinhaltet nach § 15 Abs. HundG LSA die Anmeldung zur Hundesteuer. Aus diesem Grund werden die nach dem Gesetz zu übermittelnden Angaben in die Satzung aufgenommen.
Zusätzlich zu den im HundG LSA geforderten Angaben werden der Name und die Anschrift des Vorbesitzers gefordert, um eine lückenlose Besteuerung des Hundes nachvollziehen zu können. Die Ermächtigung dafür ergibt sich aus § 13 Abs. 1 Nr. 3a Kommunalabgabengesetz LSA in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung.
Die Schriftform ist nicht mehr vorgeschrieben. Durch Wegfall der Pflicht zur schriftlichen Meldung können die Anmeldungen zusätzlich telefonisch oder elektronisch entgegengenommen werden. Damit wird einem immer wieder geäußerten Bürgerwunsch entsprochen.

Zu § 11 Abs. 2 und 3:

Die Schriftformerfordernisse für die Abmeldung und für die Meldung des Wegfalls der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung werden gestrichen.

Zu § 13 Nr. 1:

Verstöße gegen die Meldepflichten aus § 15 Abs. 3 und 4 des HundG LSA können als Ordnungswidrigkeiten gem. § 16 Abs. 1 Nr. 19 und Abs. 2 HundG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
Der Verstoß gegen die vorsätzliche oder fahrlässige Nichtangabe des Vorbesitzers wird neu als Bußgeldvorschrift aufgenommen. Bei fehlender vorsätzlicher oder fahrlässiger Nennung könnten entsprechend des Alters des Hundes richtet sich das Bußgeld nach den möglicherweise entgangenen Steuereinnahmen.
Ansonsten wäre eine Durchsetzung der Meldepflicht nur über die Androhung bzw. Festsetzung von Zwangsgeld und/oder Zwangshaft möglich.

Zu § 14:

Dieser Paragraph kann durch die zusätzliche Aufnahme der Personenbezeichnungen in der weiblichen Form gestrichen werden.

Zu § 16 (alt) – neu § 15:

Die neugefasste Hundesteuersatzung soll ab dem 01.07.2018 in Kraft treten.

<u>Anlagen:</u>

Anlage 1 Neufassung der Hundesteuersatzung ab dem 01.07.2018
Anlage 2 Synoptische Darstellung der Hundesteuersatzung vom 01.01.2007 einschließlich der Änderungssatzungen vom 08.09.2008 und 10.09.2009 und der Neufassung der Hundesteuersatzung ab dem 01.07.2018